

Anlage A Allgemeine Lieferbedingungen

ART. 1 - BEGRIFFSERKLÄRUNGEN UND NORMENBEZÜGE

Abschlussrechnung: ist die Rechnung, die nach Beendigung der zwischen dem Energielieferanten und dem KUNDEN bestehenden Lieferung von elektrischer Energie ausgestellt wird;

Aktivierung der Lieferung: ist die Versorgung mit elektrischer Energie eines neuen oder eines vorher deaktivierten Übergabepunktes, eine Erhöhung oder Herabsetzung der Leistung eines bereits aktiven Übergabepunktes, durchgeführt mittels Eingriffe die sich auf die Messgruppe beschränken, einschließlich einer etwaigen Installation oder eines Austauschs der Messgruppe;

ARERA: ist die Regulierungsbehörde für Energie, Netze und Umwelt;

Endkunde NS oder KUNDE NS: ist der Endkunde der an das Verteilernetz in Niederspannung angeschlossen ist und den vorliegenden Vertrag unterzeichnet;

Datenschutzgrundverordnung: ist die europäische Verordnung 2016/679 (GDPR – General Data Protection Regulation);

Dauerhafter Datenträger: ist jenes Mittel, das es dem Energielieferanten und dem KUNDEN ermöglicht, die Informationen, die an den Kunden persönlich gerichtet sind, für einen hinsichtlich des Zwecks angemessenen, aufzubewahren, damit man in Zukunft darauf zugreifen kann und das eine identische Nachbildung der gespeicherten Informationen möglich ist; unter diese Datenträger fallen beispielsweise Papierunterlagen, CD-ROM, DVD, Speicherkarten oder Computerfestplatten, E-Mail-Nachrichten;

Dekret des Ministers für wirtschaftliche Entwicklung vom 31. Juli 2009: Ist das Dekret, welches die Kriterien und Modalitäten der Informationsmitteilung der über die Zusammensetzung des Energiemix zur Produktion von elektrischer Energie, sowie dessen Umweltauswirkungen, an den Kunden enthält;

Energielieferant: ist die verkaufende Gegenpartei des KUNDEN im Rahmen eines Liefervertrages, vorliegend SELGAS S.r.l. (nachstehend „SELGAS“);

Entschädigungssystem: Ist das System, das dem ausscheidenden Lieferanten einen Entschädigung garantiert für den Fall dass er seine Forderungen nicht kassiert teilweise oder gänzliche nicht einbringen kann. Das System ist vom Beschluss der ARERA 593/2017/R/com u. ff. geregelt.

Freier Markt: ist der Markt, auf dem der KUNDE frei wählt, von welchem Energielieferanten und zu welchen Bedingungen er die elektrische Energie bezieht;

Geschützter Markt-Dienst: ist der Dienst des Verkaufs der elektrischen Energie im Sinne des Art. 1, Abs. 2, GD vom 18. Juni 2007;

Handelsverhaltenskodex (codice di condotta commerciale): ist der Kodex des Handelsverhaltens für den Strom- und Erdgasverkauf an Endkunden, genehmigt mit Beschluss 366/2018/R/com vom 28. Junie 2018 in der jeweils gültigen Fassung;

Haushaltskunde: ist die natürliche Person auf die ein Übergabepunkt lautet an dem elektrische Energie für folgende Zwecke entnommen wird: i. Verwendung in Räumlichkeiten welche dem Wohnzweck dienen unter Ausschluss von Hotels, Schulen, Heimen, Internaten, Krankenhäusern, Strafvollzugsanstalten und vergleichbaren Wohneinrichtungen; ii. Verwendung für allgemeine Dienste in Gebäuden mit maximal zwei Wohneinheiten, Versorgung von privaten Aufladungsstationen für Elektroautos, Anwendung in an die Wohnung anliegenden Räumlichkeiten welche für Büros, Labors, Keller, Garagen oder für landwirtschaftliche Zwecke genutzt werden, insofern die Verwendung mittels eines einzigen Übergabepunktes pro Wohnung und anliegenden Räumlichkeiten mit einer Maximalleistung von 15 KW erfolgt;

Höhere Gewalt: ist jedes unvorhersehbare und unvermeidbare Ereignis, das nicht den Vertragsparteien zuzuordnen ist und das vollständig oder teilweise die tatsächliche oder rechtliche Ausführung einer Verpflichtung unmöglich macht;

Kodex für den persönlichen Datenschutz: ist das gesetzvertretende Dekret 196/03, Amtsblatt Nr. 174 vom 29. Juli 2003 in der jeweils gültigen Fassung;

Kunde mit Anrecht auf Sozialbonus: Sind jene Haushaltskunden die in finanziellen Schwierigkeiten und/oder unter körperlichen Beeinträchtigungen leiden, wie unter den Art. 2.2 und 2.3 des TIBEG definiert.

Lieferbeendigung: ist die Auflösung, aus beliebigem Grund, des Liefervertrages zwischen dem Lieferanten und dem KUNDEN, zweckdienlich oder verbunden mit einem Lieferantenwechsel oder einer Deaktivierung der Übergabestelle oder mit einer Vertragsumschreibung;

Messgruppe oder Zähler: ist die Gesamtheit der Geräte/Vorrichtungen beim Übergabepunkt des Kunden, welche der Erfassung und Messung der entnommenen elektrischen Energie und etwaiger anderer typischer Funktionen des Übergabepunktes dient;

Netzbetreiber: ist der Betreiber, der den Verdienst von elektrischer Energie gemäß Artikel 9 des Gesetzesdekrets Nr. 79/99 ausübt und an dessen Netz die Übergabestelle des KUNDEN angeschlossen ist;

Online-Kundenservice: ist das kostenlose Onlineportal, welches SELGAS seinen Kunden bei Registrierung zur Verfügung stellt und welches dem Kunden eine unmittelbare und einfache Verwaltung der eigenen Lieferungen, der Ansicht und des Herunterladens der Rechnungen, die Kontrolle der Ablesungen, usw., ermöglicht;

Periodische Rechnung: ist die Rechnung, die im Unterschied zur Abschlussrechnung im Laufe des Vertragsverhältnisses zwischen dem Energielieferanten und dem KUNDEN regelmäßig ausgestellt wird;

Rechnung: ist das Dokument zusammenfassende Rechnung und die Rechnungsdetails, welche gemäß den Bestimmungen der "Bolletta 2.0" ausgearbeitet wurden und die Kundendaten und die Daten der betreffenden Lieferung enthält. Die zusammenfassende Rechnung stellt keine elektronische Rechnung im Sinne des Gesetzes Nr. 205 vom 27.12.2017 dar.

Rechnung 2.0: ist der Anhang A zum Beschluss von ARERA 501/2014/R/COM vom 16. Oktober 2014 in der jeweils gültigen Fassung;

Schutzdienst: ist der Dienst des Verkaufs der elektrischen Energie im Sinne des Art. 1, Abs. 4, GD vom 18. Juni 2007;

Switching: ist (i) der Zugang zu den Übergabestellen für den Wechsel der Lieferung (ii) der Zugang zu der Übergabestelle des Verteilernetzes für die Aktivierung der Lieferung von elektrischer Energie.;

TIBEG: ist der Einheitstext der Anwendungsmodalitäten der Ausgleichsregime der Kosten die von den benachteiligten Kunden bei Lieferungen von elektrischer Energie und Erdgas regelt (Beschluss 402/2013/R/com Anlage A e B u. ff.).

TIC: ist der Einheitstext der wirtschaftlichen Bedingungen zur Erbringung des Verbindungsdienstes, für den Zeitraum 2016-2019 (Del. 654/2015/R/eel Anlage C);

TICO: ist der Einheitstext hinsichtlich der außergerichtlichen Schlichtungsverfahren bei Streitfragen zwischen Kunden oder Endkunden und Akteuren oder Betreibern in den von ARERA geregelten Sektoren für Strom-, Gas- und Wasserlieferung (Beschluss 209/2016/R/com allegato A u. ff.);

TIF: ist der Einheitstext der Bestimmungen der ARERA zur Fakturierung des Detailverkaufsdienstes für Strom- und Gaskunden (Beschluss 463/2016/R/com Anlage A u. ff.);

TIME: ist der Einheitstext der Bestimmungen für die Regulierung der Elektrizitätsmessungen für den Zeitraum 2016 – 2019 (Beschluss 654/2015/R/eel Anlage B u. ff.);

TIMOE: ist der Einheitstext zur Zahlungssäumigkeit betreffend elektrischer Energie (Beschluss 258/2015/R/eel Anlage A u. ff.);

TIQE: ist der Einheitstext zur Reglementierung der output-based Dienste zur Messung der elektrischen Energie, für den Zeitraum 2016-2023 (Beschluss 566/2019/R/eel Anlage A u. ff.);

TIQV: ist der Einheitstext, der die Qualität der Dienstleistungen für den Verkauf von Strom im geschützten Markt und im Schutzdienst an Endkunden regelt (Beschluss 413/2016/R/com Anlage A u. ff.);

TIS: ist der Einheitstext für die Reglementierung der physischen und wirtschaftlichen Posten des Dispatchement- und Settlementservice (Del. ARG/elt 107/09 Allegato A);

TIT: ist der Einheitstext der Regeln für die Erbringung des Dienstes der Übertragung und Verteilung der elektrischen Energie (Beschluss. 654/2015/R/eel Anlage A u. ff.);

TIV: ist der Einheitstext für die Regelung der Lieferung von elektrischer Energie auf dem geschützten Markt und sog. „salvaguardia“ an Endkunden (Beschluss 491/2020/R/eel Anlage A e ss.mm.ii.)

Übergabestelle: ist die Stelle, an der der Energielieferant dem Kunden die elektrische Energie zur Verfügung stellt;

Verbraucherkodex: ist das gesetzesvertretende Dekret 206/05, Amtsblatt Nr. 235 vom 8. Oktober 2005 in der jeweils gültigen Fassung;

Vertrag: ist vorliegender von diesen allgemeinen Lieferbedingungen und den wirtschaftlichen Bedingungen geregelte, abgeschlossene Vertrag betreffend der Lieferung von elektrischer Energie;

Vertragsunterlagen: sind all jene Unterlagen die integrierender Bestandteil des Vertrages sind und setzen sich aus folgenden Unterlagen zusammen: Vertragsvorschlag, die vorliegenden allgemeinen Lieferbedingungen, Die wirtschaftlichen Bedingungen der Anlage B, die einführenden Informationen die in der zusammenfassenden Bedingungen enthalten sind, die Informationen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten und alle weiteren obligatorischen Unterlagen, welche von den einschlägigen Normen vorgesehen sind.

Vertragsparteien: sind der Kunde und der Energielieferant;

Vertragsvorschlag: Formular, über das SELGAS dem KUNDEN einen Liefervertrag anbietet oder über das der KUNDE das im Vertrag geregelte Angebot des freien Marktes annimmt.

Verwaltungsspesen: € 23,00 zzgl. MwSt., welche SELGAS dem KUNDEN zur Abdeckung der Verwaltungstätigkeit bei bestimmten Leistungen verrechnet.

Für alle Beschlüsse, die die in diesem Vertrag genannten Einheitstexte von ARERA genehmigen, verweisen wir auf die Website www.arera.it.

ART. 2 - VERTRAGSGEGENSTAND

- 2.1 SELGAS verpflichtet sich mit diesem Vertrag, den Endkunden mittels der nationalen Transportnetze und der lokalen Verteilernetze, ausschließlich mit jener Menge an elektrischer Energie zu versorgen, die nötig ist, um den gesamten Verbrauch an Energie des KUNDEN an der/den im Vertragsvorschlag angeführten Übergabestelle/n abzudecken.
- 2.2 Die Lieferung von elektrischer Energie erfolgt zu den in vorliegendem Angebot angebotenen allgemeinen Lieferbedingungen und den Wirtschaftlichen Bedingungen (siehe Anhang B).
- 2.3 Der Energielieferant schließt, direkt oder indirekt, gem. Artikel 7 mit den betroffenen Netzbetreibern die erforderlichen Dispatching-, Transport- oder Verteilungsverträge ab.
- 2.4 Der Kunde hat die Pflicht die von SELGAS gelieferte elektrische Energie ausschließlich für die im Vertrag angegebenen Lieferpunkte zu benutzen. Dem KUNDEN ist es untersagt die elektrische Energie für andere Zwecke als jene die im Vertrag angegeben sind zu verwenden. Des Weiteren ist es dem Kunden untersagt die elektrische Energie an Dritte abzutreten.

ART. 3 - VERTRAGSABSCHLUSS

- 3.1 Der KUNDE unterbreitet auf Basis des von SELGAS zur Verfügung gestellten Formulars einen für 45 (fünfundvierzig) Tagen ab Unterzeichnung unwiderruflichen Vertragsvorschlag. Der Lieferant teilt dem KUNDEN innerhalb maximal fünf Arbeitstagen den entsprechenden Vertragsabschluss oder seine Vertragsablehnung mit. In Ermangelung einer Mitteilung des Lieferanten innerhalb der genannten Frist ist der vorliegende Vertrag gültig.

- 3.2 In jedem Fall kann der KUNDE den Vertragsvorschlag innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen ab Annahme von Seiten SELGAS widerrufen.
- 3.3 Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses oder – wenn der Abschluss durch Fernkommunikationstechniken erfolgt ist, die keine sofortige Übermittlung der Vertragsdokumentation ermöglichen – spätestens innerhalb von 10 (zehn) Werktagen nach Abschluss und in jedem Fall vor Aktivierung der Lieferung, wird der Energielieferant dem KUNDEN eine vollständige Kopie der Vertragsunterlagen nach Wahl des KUNDEN in Papier- oder elektronischer Form aushändigen oder übermitteln.
- 3.4 Wird der Vertrag mit einem KUNDEN außerhalb der Geschäftsräume abgeschlossen, ist der Energielieferant verpflichtet, dem KUNDEN eine Kopie des unterzeichneten Vertrages oder der Vertragsbestätigung in Papierform oder in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.
- 3.5 Die Vertragsunterlagen versteht sich durch alle anderen Dokumente oder Informationen ergänzt, die nach geltendem Recht verpflichtend sind.
- 3.6 In allen Fällen, außer bei Energielieferantenwechsel, (z. B. bei Umschreibungen), erklärt der KUNDE, dass er rechtmäßig über die Immobile verfügt, in der sich seine Anlagen befinden.

ART. 4 - WIDERRUFSRECHT

- 4.1 Wurde der Vertrag vom KUNDEN außerhalb der Geschäftsräume von SELGAS abgeschlossen, kann der KUNDE gemäß dem Verbrauchergesetz innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Vertragsabschluss auf eine der folgenden Weisen schriftlich vom Vertrag zurücktreten: eine ausdrückliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten an die Adressen welche unter Art. 25 angegeben sind oder mittels des Rücktrittsformulars das dem Vertrag beigelegt ist.
- 4.2 Nach erfolgtem Vertragsabschluss muss der Kunde entscheiden ob er vor Ablauf der Rücktrittsfrist den Vertrag bereits aktivieren möchte. Der Kunde kann jedenfalls von seinem Widerrufsrecht innerhalb der genannten Fristen Gebrauch machen. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet SELGAS die anfallenden Kosten zu ersetzen.
- 4.3 In Ermangelung einer ausdrücklichen Wahl des KUNDEN hinsichtlich der Aktivierung des Vertrages vor oder nach Ablauf der Widerrufsfrist wird SELGAS den Vertrag aktivieren. Der Kunde kann in jedem Fall von seinem Widerrufsrecht weiterhin Gebrauch machen.
- 4.4 Es steht dem KUNDEN frei die Aktivierung des Vertrages erst nach Ablauf des Widerrufsrechts zu beantragen. Dies muss vom Kunden schriftlich bei Unterzeichnung des Vertragsvorschlags beantragt werden.
- 4.5 Macht der KUNDE von seinem Widerrufsrecht Gebrauch, nachdem er die vorzeitige Aktivierung der Lieferung beantragt hat, und sofern es noch möglich ist, die Aktivierung der Lieferung zu verhindern, kann SELGAS vom ENDKUNDEN einen Betrag in Höhe der Kosten für die eventuell schon vom Netzbetreiber erbrachten Leistungen zzgl. eines zusätzlichen Betrags von höchstens 23 Euro zzgl. Mehrwertsteuer verlangen. Wenn zum Zeitpunkt der Ausübung des Widerrufsrechts die Aktivierung der Lieferung bereits stattgefunden hat oder nicht mehr verhindert werden kann, ist der KUNDE zudem verpflichtet, die im unterzeichneten Vertrag vorgesehenen Beträge bis zum Zeitpunkt der Lieferbeendigung selbst zu zahlen.

ART. 5 - VOLLMACHT ZUM RÜCKTRITT

- 5.1 Bei Unterzeichnung des Vertrag zum Energielieferantenwechsels (sog. „Switching“) erteilt der KUNDE SELGAS mit Abschluss des Vertrages den Auftrag, in seinem Namen und für seine Rechnung vom Vertrag mit dem bisherigen Energielieferanten in der im folgenden Absatz beschriebenen Weise zurückzutreten. Der Auftrag gilt als unentgeltlich.
- 5.2 Bei Abschluss des Vertrages oder nach Ablauf der Frist für die Ausübung des Widerrufsrechts, welche ausdrücklich vom KUNDEN beantragt wurde, SELGAS im Namen des KUNDEN zurücktreten und unter Beachtung der in der geltenden Gesetzgebung vorgesehenen Fristen und Weisen die entsprechende Mitteilung an das SII senden.

ART. 5 - WIDERRUF DES SWITCHING-ANTRAGS

- 6.1 Nach geltendem Recht kann SELGAS bei Abschluss eines Energieliefervertrags aufgrund von Energielieferantenwechsel als neuer Energielieferant (sog. „Switching“) auf Grundlage folgender Informationen widerrufen:
 - a) der Übergabepunkt wurde aufgrund von Zahlungsverzug geschlossen oder es behängt im Zusammenhang mit dem Punkt eine Entschädigungsanfrage;
 - b) der Ausgangsmarkt der Übergabestelle, wobei zwischen freiem Markt und dem Schutzdienst (Servizi di salvaguardia) unterschieden wird;
 - c) das Datum eventueller Anträge auf Einstellung, zusätzlich zu dem eventuell laufenden Antrag, wenn sie in den letzten 12 Monaten vor dem Datum des Switching-Antrags gestellt wurden;
 - d) das Datum aller Switching-Anträge, zusätzlich zum aktuellen, wenn sie in den letzten 12 Monaten vor dem Datum des Switching-Antrags gestellt wurden;
 - e) das Datum der Aktivierung des Schutzdienstes.
- 6.2 Zusätzlich zu den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes kann SELGAS den Switching-Antrag widerrufen, wenn der KUNDE von seinem Widerrufsrecht Gebrauch macht, nachdem SELGAS seinen Switching-Antrag innerhalb des letztmöglichen Zeitpunkts gestellt hat.
- 6.3 Beabsichtigt der Energielieferant, von seinem Widerrufsrecht Gebrauch zu machen und den Switching-Antrag zu widerrufen, muss er den KUNDEN innerhalb von 40 Tagen nach Vertragsabschluss schriftlich darüber informieren, dass der Vertrag unwirksam ist und automatisch gekündigt wird. Nach der Mitteilung erlischt auch die Wirkung des Rücktritts vom Vertrag mit dem bisherigen Energielieferanten.
- 6.4 Nach Ablauf der in Art. 6.3 genannten Frist ist der Vertrag auch ohne Mitteilung des Energielieferanten wirksam.

- 6.5 Erhält der Energielieferant nach einem Antrag auf Aktivierung der Lieferung vom Netzbetreiber eine Mitteilung über ausstehende Beträge infolge früherer Maßnahmen zur Einstellung der Lieferung aufgrund einer Säumigkeit, die dem KUNDEN in Bezug auf der vom Vertrag erfassten Übergabestelle oder einer anderen Übergabestelle, die an die von demselben Netzbetreiber verwalteten Netze angeschlossen ist, zuzuschreiben ist, so ist die Aktivierung der Lieferung von der Zahlung der vom Netzbetreiber angegebenen Beträge abhängig. In solchen Fällen hat SELGAS in jedem Fall das Recht:
- a) innerhalb von 2 (zwei) Werktagen nach Benachrichtigung durch den Netzbetreiber den Switching-Antrag zur Aktivierung der Lieferung zurückziehen;
 - b) den Switching-Antrag zu bestätigen und sich am Endkunden schadlos zu halten.

ART. 7 - VERTRAG MIT DEM NETZBETREIBER UND TERNA

- 7.1 Für die Zwecke des Art. 2 gibt der Kunde an SELGAS ein unentgeltliches Mandat ohne Vertretungsvollmacht zum Abschluss, direkt oder mittels Dritter, des Transportvertrages mit dem Verteiler und des Dispatchingvertrages mit TERNA.
- 7.2 Falls für den Abschlusses der genannten Verträge notwendig, kann sich SELGAS der Dienste Dritter bedienen. Für den Fall der Nichterfüllung des Lieferanten gegenüber einem oder mehrerer Subjekte, wird der Vertrag bis zum Datum der Auflösung des Transport- oder Dispatchingvertrages weitergeführt und die Lieferung ist jedenfalls, sollte der Kunde keinen anderen Lieferanten finden.
- 7.3 Der KUNDE verpflichtet sich, die erforderliche Mitarbeit zu erbringen und alle für unter Art. 7.1 und 7.2 genannten Zwecke nützlichen und notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und zu unterzeichnen.
- 7.4 Der Kunde, falls anwendbar, verpflichtet sich alle Aufwendungen und Kosten zu tragen die vom Abschluss und Ausführung des Vertrages für den Verbindungsdienst anfallen und SELGAS gegenüber jeglichen Aufwendungen und Kosten hinsichtlich des mit diesem Vertrag gegebenen Mandats schadlos zu halten.
- 7.5 Die Anfragen zur Durchführung von Leistungen betreffend der Dienste im Zusammenhang mit der Verbindung der Übergabepunkte der elektrischen Energie müssen von SELGAS, oder einem von SELGAS beauftragten Dritten, an den Verteiler weitergeleitet werden.
- 7.6 Der Kunde erkennt dem Lieferanten für jede Anfrage, die vom Lieferanten an den zuständigen Verteiler weitergeleitet wurde, jenen Betrag an der vom Verteiler dem Lieferanten angelastet wird. Für den Fall einer Umschreibung, einer Einstellung der Lieferung auf Anfrage des Kunden, einer Einstellung der Lieferung aufgrund von Zahlungsverzug, einer Deaktivierung der Lieferung aufgrund von anhaltendem Zahlungsverzug, einer Wiederaufnahme der Lieferung nach Zahlungsverzug, einer Leistungsänderung auf einem aktiven Übergabepunkt auf Anfrage des Kunden und einer Aktivierung der Lieferung auf einem neuen Übergabepunkt oder eines vorher deaktivierten Übergabepunktes, erkennt der Kunde dem Lieferanten einen Maximalbetrag von 23€ zzgl. MwSt. an.

ART. 8 - AKTIVIERUNG DER LIEFERUNG

- 8.1 Die Aktivierung der Lieferung erfolgt für die im Vertragsvorschlag angeführte/n Übergabestelle/n nach dessen Abschluss oder nach Kündigung des vorherigen Liefervertrages des KUNDEN (im Falle eines Switchings).
- 8.2 Die Aktivierung der Lieferung erfolgt, sofern vom KUNDEN nicht ausdrücklich anders gewünscht und ausgenommen in den Fällen, in denen sie infolge einer Umschreibung oder Neuaktivierung erfolgt, in Übereinstimmung mit den gesetzlichen geltenden Bestimmungen.
- 8.3 Sollte aus Gründen, welche SELGAS nicht angelastet werden können, die Aktivierung der Lieferung für eine Übergabestelle nicht mit der Aktivierung des entsprechenden Verteilungsdienstes vereinbar sein, versteht sich der Liefertermin auf den frühestmöglichen Termin verschoben.
- 8.4 Das Datum der Aktivierung der Lieferung ist der ersten vom Energielieferanten ausgestellten Rechnung angegeben werden.
- 8.5 SELGAS verrechnet dem KUNDEN die Aktivierungskosten, wie von der einschlägigen Bestimmungen und vom zuständigen Verteiler vorgesehen, zusätzlich zu den Verwaltungsspesen von SELGAS.

ART. 9 - WIRTSCHAFTLICHE BEDINGUNGEN

- 9.1 Die wirtschaftlichen Bedingungen sind die dem KUNDEN im Rahmen dieses Angebots auf dem freien Markt angebotenen Preisbedingungen, die diesem Vertrag beigelegt sind und wesentlicher Bestandteil davon sind. Sie werden vom KUNDEN bei Vertragsabschluss akzeptiert.
- 9.2 Alle Beträge, die zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung nicht genannt werden, aber später von ARERA, anderen Institutionen und Netzbetreibern eingeführt und/oder bemessen werden, sind ausgeschlossen und werden automatisch in die wirtschaftlichen Bedingungen einbezogen.

ART. 10 - VERTRAGSDAUER UND RÜCKTRITT

- 10.1 Der Vertrag hat eine unbestimmte Dauer.
- 10.2 Bei Verkäuferwechsel kann der KUNDE jederzeit vom Vertrag zurücktreten, indem er bis spätestens zum 10. (zehnten) Tag des Monats, der dem Datum des Verkäuferwechsel vorausgeht, eine entsprechende Mitteilung macht.
- 10.3 Wird jedoch vom Rücktrittsrecht Gebrauch gemacht, um die Energielieferung einzustellen oder aus anderen als im vorstehenden Absatz genannten Gründen, so ist die Mitteilung mit einer Kündigungsfrist von 1 (einem) Monat einzureichen. Die Kündigungsfrist beginnt mit dem Datum des Erhalts der Mitteilung von SELGAS.
- 10.4 Der Rücktritt ist per Einschreiben oder ZEP mitzuteilen oder persönlich an einem unseren Kundenschalter abzugeben.
- 10.5 Falls der KUNDE, aus den unter Art. 10.4 genannten Gründen vom Vertrag zurücktritt und die abschließende Verbrauchserhebung unterbindet und/oder den Zugang zum Zähler für seine Sperrung verweigert, so ist der Kunde

verpflichtet, den gesamten Verbrauch und jeden weiteren Betrag im Zusammenhang mit der Durchführung der Beendigung der Lieferung zu bezahlen. Die Beträge, die im Zusammenhang mit der eventuellen Energieentnahme zwischen dem vom KUNDEN mitgeteilten Datum der Beendigung der Lieferung und einer eventuellen Unterbrechung der Übergabestelle durch den Netzbetreiber fällig werden, gehen jedenfalls zu Lasten des KUNDEN.

- 10.6 SELGAS hat das Recht, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 (sechs) Monaten jederzeit per Einschreiben oder ZEP vom Vertrag zurückzutreten. Die sechsmonatige Kündigungsfrist beginnt am ersten Tag des Folgemonats nach Eingang der Rücktrittsmittelung beim KUNDEN.

ART. 11 - VERRECHNUNG UND MESSUNG

- 11.1 Der zuständige Netzbetreiber ist unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen für die Messung des Verbrauches von elektrischer Energie verantwortlich.
- 11.2 Der Energieverbrauch wird anhand der vom Zähler erfassten Verbrauchsdaten quantifiziert. Aus den Messdaten wird der auf der Rechnung gebuchte Verbrauch in der unter 11.4 angegebenen Reihenfolge berechnet.
- 11.3 Es wird als gegeben erachtet, dass die Zähler korrekt funktionieren. Der Kunde hat jederzeit das Recht eine Prüfung des Zählers i.S.d. geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu beantragen. Sollte die Abweichung des Zählers innerhalb der zulässigen Grenzen sein, so ist der Kunde verpflichtet dem Verteiler das für die Prüfung vorgesehene Entgelt zu verrichten. Sollte sich hingegen herausstellen, dass die Abweichung des Zählers außerhalb des Toleranzbereichs ist so fallen keine Spesen für die Prüfung an und SELGAS wird den Konsum rekonstruieren und einen Ausgleich ausstellen.
- 11.4 Für die Berechnung des in der Rechnung ausgewiesenen Verbrauchs verwendet SELGAS, in der nachstehenden Reihenfolge, Folgendes:
- die tatsächlichen, vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Messdaten;
 - in Ermangelung der Daten laut Buchst. a), die von SELGAS geschätzten Messdaten.
- 11.5 Die Rechnung besteht aus einem zusammenfassenden und einem detaillierten Teil, welche gemäß den Vorgaben der „Bolletta 2.0“ ausgestellt wurden und, je nach Wahl des Kunden, in Papierform oder in digitaler Form zur Verfügung gestellt werden.
- 11.6 Der Kunde kann während der Dauer der Lieferung die Modalität der Rechnungsausstellung ändern.
- 11.7 Elektronisch erstellte Rechnungen werden dem KUNDEN über das entsprechende Portal¹ zur Verfügung gestellt.
- 11.8 Der Kunde, der die Rechnung nicht im Papierformat wählt, muss sich beim kostenlosen Kundenportal anmelden. Die Anmeldung ist Voraussetzung, um die Mitteilungen betreffend das Vorhandensein neuer Rechnungsdokumente im persönlichen Bereich zu erhalten.
- 11.9 Der KUNDE, der die Rechnung nicht in Papierform anfordert und sich für den Bankeinzug im Lastschriftverfahren entscheidet, kommt in der Rechnung in den Genuss einer Ermäßigung in Höhe von 1,50 Euro für jede ausgestellte Rechnung.
- 11.10 Im Sinne des Art. 1 GvD 127/15 ist das fiskalisch gültige elektronische Dokument des Kunden im persönlichen Bereich der Homepage der Agentur der Einnahmen einsehbar.
- 11.11 Die periodische Rechnung wird in folgenden Abständen ausgestellt: mindestens zweimonatlich für Haushaltskunden, zweimonatlich für Nicht-Haushaltskunden in Niederspannung mit einer Anschlussleistung von maximal 16,5 KW, monatlich für Nicht-Haushaltskunden in Niederspannung mit einer Anschlussleistung von mehr als 16,5 KW.
- 11.12 Die periodische Rechnung wird innerhalb von 45 (fünfundvierzig) Kalendertagen ab dem Datum des letzten Verbrauchstages ausgestellt. Wird die Rechnung nach Ablauf dieser Frist ausgestellt, zahlt SELGAS dem KUNDEN in der ersten darauffolgenden Rechnung automatisch eine Entschädigung. Der Wert dieser Entschädigung beträgt:
- 6 Euro für den Fall, dass die periodische Rechnung mit einer Verspätung von bis zu 10 (zehn) Kalendertagen nach der oben genannten maximalen Ausstellungsdauer ausgestellt wird;
 - den unter Buchstabe a) genannten Betrag zzgl. 2 Euro je 5 (fünf) zusätzliche Kalendertage Verspätung, höchstens jedoch zzgl. 20 EUR für Verspätungen bis zu 45 (fünfundvierzig) Kalendertagen nach Ablauf der vorgenannten maximalen Ausstellungsfrist.
- Dieser Betrag wird bei einer anhaltenden Verspätung weiter wie folgt erhöht:
- 40 Euro falls die Ausstellung der periodischen Rechnung in einem Zeitraum zwischen dem 46. Und dem 90. Tag ab der obgenannten Frist stattfindet.
 - 60 Euro falls die Ausstellung der periodischen Rechnungen nach dem 90. Tag ab der obgenannten Frist stattfindet.
- 11.13 Im Falle einer nicht stattgefundenen Ablesung des Zählers innerhalb der in der Regelung vorgesehenen Grenzen bei einem zugänglichen Zähler ausgestatteten Übergabestellen hat der KUNDE das Recht auf eine automatische Entschädigung in Höhe von 35 (fünfunddreißig) Euro vom Netzbetreiber.
- 11.14 Die Schlussrechnung wird dem KUNDEN innerhalb von 6 (sechs) Wochen ab dem Tag, an dem die Lieferung eingestellt wird, zugestellt. Zu diesem Zweck wird sie spätestens am zweiten Kalendertag vor Ablauf dieses Zeitraums ausgestellt. Bei Papierrechnungen ist der letzte Ausstellungstag der achte Kalendertag vor der sechswöchigen Ausstellungsfrist.
- 11.15 Wenn SELGAS den in Absatz 11.13 genannten Ausstellungszeitplan nicht einhält, zahlt der Energielieferant in der betroffenen Schlussrechnung automatisch eine wie nachstehend beschriebene Entschädigung:

¹ Online-Kundenservice: <https://selgas.e-bz.it/de>.

- a) 4 (vier) Euro, wenn die Rechnung mit einer Verspätung von bis zu 10 (zehn) Kalendertagen nach der maximalen Ausstellungsdauer gemäß Absatz 11.13 ausgestellt wird;
den Betrag gemäß Buchstabe a) zzgl. 2 (zwei) Euro je 10 (zehn) Kalendertage weiterer Verspätung bis zu einem Höchstbetrag von 22 (zweiundzwanzig) Euro für Verspätungen bis zu 90 (neunzig) Kalendertagen nach der in Absatz 11.13 genannten maximalen Ausstellungsfrist.

ART. 12 - ZAHLUNGEN

- 12.1 Der KUNDE verpflichtet sich, die Gasrechnungen binnen darauf ausgewiesenen Frist, die nicht kürzer als 20 (zwanzig) Tage ab Ausstellungsdatum sein darf, zu bezahlen.
- 12.2 Bei den in der Rechnung angegebenen und dem KUNDEN zur Verfügung stehenden Zahlungsarten handelt es sich um folgende: SEPA, Einzahlung auf Postgirokonto, Einzahlung auf Bankgirokonto, Banküberweisung. In keinem Fall werden in der Rechnung Gebühren/Beträge zu Gunsten des Energielieferanten in Bezug auf die vom KUNDEN gewählte Zahlungsweise verrechnet.
- 12.3 Hält der KUNDE die in der Rechnung angegebene Zahlungsfrist nicht ein, wird ein Verzugszinssatz angerechnet, der auf Jahresbasis um 3,5 (drei Komma fünf) Prozentpunkte über dem offiziellen Richtzinssatz („Tasso Ufficiale di Riferimento“ – „TUR“) liegt.
- 12.4 Der Energielieferant kann die Zahlung der für die Mahnung anfallenden Postgebühren verlangen. Ein Anspruch auf weiteren Schadensersatz ist ausgeschlossen.
- 12.5 Schließt der KUNDE einen Vertrag mit dem Angebot EasyCharge3 ab, ist das SEPA-Mandat für Zahlungen (einmalig oder in Raten) der Ladestation und für den Stromverbrauch zwingend erforderlich. In diesem Fall ist SEPA zwingende Voraussetzung für die Ausführung der Lieferung und deren Aufrechterhaltung.

ART. 13 - RATENZAHLUNG

- 13.1 Beim Eintreten bestimmter Umstände, die in den nachstehenden Absätzen und in der Rechnung zu entnehmen sind, kann der KUNDE eine Ratenzahlung gemäß der im vorliegenden Artikel und in der Rechnung ausgewiesenen Modalitäten und Kriterien beantrage.
- 13.2 Die Ratenzahlung kann von KUNDEN in folgenden Fällen angefordert werden:
- Zahlung von Neuberechneten effektiven Verbräuchen;
 - Zahlung von Neuberechnungen aus verschiedenen Gründen;
 - eine, auch gelegentliche Nichteinhaltung der Rechnungsperiodizität;
 - bei Fakturierung anomaler Beträge gemäß Art. 9.2 TIQV
- 13.3 Anträge auf solche Ratenzahlungen, die nur für Beträge über 50,00 € (fünfzig Euro) gestellt werden können, müssen 10 (zehn) Tage vor Fälligkeit der Rechnung, für die die Ratenzahlung beantragt wird, in Schriftform eingehen.
- 13.4 Zu den Ratenbeträgen kommen die Zinsen in Höhe des offiziellen Richtzinssatzes, der ab dem Fälligkeitsdatum der Rechnung angerechnet wird.
- 13.5 Sollte der KUNDE einen Vertrag mit einem neuen Energielieferanten abschließen, wird SELGAS den KUNDEN auffordern, den Gesamtbetrag für die ausstehenden Raten zu zahlen.

ART. 14 - ZAHLUNGSGARANTIEN

- 14.1 Ausgenommen für den Fall, dass die Zahlungen der Rechnungen mittels SEPA – Lastschrift erfolgt ist der KUNDE verpflichtet, den in einer Rechnung angeführten Kautionsbetrag in der vom („TIVG“) vorgesehenen Höhe an SELGAS zu überweisen.

Höhe der Kaution (€)	Kundentyp
€ 11,50 für jeden kW vertraglicher Anschlussleistung	Haushaltskunden, gemäß Art. 2.3.a TIV

- 14.2 Der Kautionsbetrag wird nach Auflösung des Vertragsverhältnisses mit der Abschlussrechnung an den KUNDEN rückerstattet, insofern er nicht teilweise oder gänzlich eingezogen wird, um offene Rechnungen, erhöht um den Betrag der angereiften gesetzlichen Zinsen, zu begleichen. Für den Fall, dass der Kautionsbetrag während der Vertragsdauer teilweise oder gänzlich von SELGAS eingezogen wird, ist der KUNDE verpflichtet, diesen wieder auf den ursprünglichen Betrag zu erhöhen. Erfolgt die Zahlung der Rechnungen mittels automatischer SEPA - Lastschrift, verpflichtet sich der KUNDE, der SELGAS ein SEPA - Lastschriftmandat auszustellen, das Gültigkeit bis auf Widerruf hat.
- 14.3 SELGAS behält sich in jedem Fall vor, den Kautionsbetrag einzufordern, sollte der KUNDE das SEPA Lastschriftmandat zu spät unterzeichnen oder widerrufen. Unbeschadet davon wird der Kautionsbetrag bei nachträglicher Aktivierung der SEPA – Lastschrift rückerstattet.
- 14.4 SELGAS kann jederzeit den Kautionsbetrag in der von der ARERA oder von einer anderen zuständigen Behörde vorgesehenen Höhe erhöhen. SELGAS kann somit vom KUNDEN die Aufstockung der Kaution fordern, um den Kautionsbetrag an eingetretene Veränderungen anzupassen. Die Anlastung dieser Aufstockung erfolgt mit der nächstmöglichen Rechnung.

ART. 15 - INVERZUGSETZUNG

- 15.1 Bei, auch nur teilweiser, verspäteter oder unterlassener Bezahlung der Rechnung wird SELGAS ihre interne Prozedur einleiten, welche sich an die Vorgaben des TIMOE richtet und hält.

- 15.2 Die Prozedur sieht die Ausstellung einer Zahlungsaufforderung mit Inverzugsetzung vor, welche zwei Fristen enthält, um die Unterbrechung der Lieferung zu vermeiden. Die zweite und letzte Frist ist gemäß den gesetzlichen Vorgaben mit 40 Tagen ab Zustellung mittels Einschreiben mit Rückantwort oder alternativ mittels ZEP festgelegt.
- 15.3 Bei Ablauf der letzten, unter dem vorhergehenden Punkt genannten Frist und unter Einhaltung eines weiteren Mindestzeitraums zur Überprüfung der Zahlung, wird SELGAS, bei Fortbestand der Säumigkeit eine Anfrage auf Schließung des Übergabepunktes aufgrund von Säumigkeit an die Verteilergesellschaft stellen.
- 15.4 Sofern die technischen Voraussetzungen des Zählers gegeben sind, wird bei den Kunden im Niederspannungsbereich vor Unterbrechung der Lieferung die Leistung für einen Zeitraum von 15 Tagen auf 15% der zur Verfügung stehenden Leistung heruntersetzt.
- 15.5 Die unter Art. 15.4 genannte Frist beginnt 25 Tage ab Zustellung mittels Einschreiben mit Rückantwort oder PEC.
- 15.6 Bei Ablauf der 15 Tages Frist ohne dass die Zahlung erfolgt ist wird der Verteiler die Unterbrechung der Lieferung durchführen.
- 15.7 Der KUNDE, der eine Zahlungsaufforderung mit Inverzugsetzung von SELGAS erhält, ist verpflichtet, nach Begleichung der Rechnung den entsprechenden Zahlungsbeleg umgehend an SELGAS auszuhändigen oder mittels E-Mail, PEC oder Fax an SELGAS weiterzuleiten.
- 15.8 SELGAS hat das Recht, bei Zahlungsverzug des KUNDEN die Energielieferung an einer oder mehreren auf den Namen des KUNDEN lautenden Übergabestellen einzustellen oder deren Leistung zu reduzieren.
- 15.9 SELGAS hat das Recht, vom KUNDEN die Entrichtung der Gebühren für die Einstellung und Wiederaufnahme der Lieferung in Höhe der von ARERA vorgesehenen Beträge zu verlangen. Zusätzlich werden auch die unter Art. 12.3 vorgesehenen Verzugszinsen verrechnet.
- 15.10 Für weitere Informationen über die von SELGAS angewandte Prozedur, Fristen hinsichtlich der Inverzugsetzung oder der Kontaktadressen, verweisen wir auf die ausführlichen Informationen die auf unserer Homepage unter „Costituzione in mora LUCE“ veröffentlicht wurden.
- 15.11 Sollte SELGAS die Vertragsgegenständlichen Lieferpunkte nicht mehr beliefern, so kann dem Kunden trotzdem eine CMOR-Gebühr durch den neuen Lieferanten aufgelastet werden, der der Entschädigung des ausscheidenden Lieferanten aufgrund der Säumigkeit des Kunden entspricht.
- 15.12 Parallel zur Inverzugsetzung, wird SELGAS auch weitere Schritte zur Eintreibung des Guthabens setzen.

ART. 16 - LEISTUNGEN

- 16.1 SELGAS beauftragt den zuständigen Verteiler, auf Anfrage und Rechnung des Kunden, betreffend der vertragsgegenständlichen Lieferpunkte, mit der Durchführung folgender Leistungen: Erhöhung oder Reduzierung der verfügbaren Leistung, Zählerüberprüfung, Spannungsüberprüfung, Vertragsübernahme oder Umschreibung, andere Änderungen des Vertrages (zum Beispiel Änderung der Ansässigkeit, bzw. Residenz) und jede weitere Leistung, die nicht vom Kunden direkt bei dem Verteiler beantragt werden können.
- 16.2 Der Kunde erkennt SELGAS für jede an den Verteiler weitergeleitete Anfrage einen Betrag an, der jenem entspricht der von dem Verteiler an SELGAS angelastet wird. Des weiteren erkennt der Kunde SELGAS einen zusätzlichen Maximalbetrag von € 23,00.- zzgl. MwSt. an. Dieser Betrag wird im Falle einer Umschreibung, Einstellung der Lieferung auf Anfrage des Endkunden, Einstellung der Lieferung aufgrund von Zahlungsverzug, Aktivierung einer Lieferung nach Zahlungsverzug, Leistungsänderung einer bestehenden Lieferung
- 16.3 Der KUNDE hat die Pflicht dem Verteiler Zugang zu den Räumlichkeiten zu gewähren in denen der Stromzähler vorhanden ist um die im vorliegenden Artikel angegebenen Leistungen durchzuführen oder um weitere Aktivitäten durchzuführen die gesetzliche dem Verteiler zustehen. So z.B. die Überprüfung der Anlage und der Geräte des Verteilernetzes, Störungsbehebungen und Ablesungen.

ART. 17 - TECHNISCHE VORAUSSETZUNGEN

- 17.1 Als Anlage und Geräte des Kunden werden jene betrachtet die sich nach dem Ausgangspunkt des Zählers befinden. Hingegen sind die Anlagen und Geräte des Verteilers all jene die nicht des KUNDEN sind und der Lieferung der elektrischen Energie dienen.
- 17.2 Die Anlagen und Geräte des Kunden müssen die gesetzlichen Vorschriften und Sicherheitsvorkehrungen einhalten und ihre Verwendung darf zu keiner Fehlfunktion des betreffenden Verteilernetzes führen. Zu diesem Zweck kann der Verteiler Kontrollen an der Anlage des Kunden durchführen und im Falle von festgestellten Unregelmäßigkeiten, welche objektive Gefahrensituationen darstellen, die Lieferung solange Unterbrechen bis der Kunden die Gefahrensituation nicht behoben hat.
- 17.3 Der Kunde ist verantwortlich für die Erhaltung und Unversehrtheit der Anlage und der Geräte des Verteilers, welche beim Kunden untergebracht sind und er verpflichtet sich dem Lieferanten rechtzeitig jeden Vorfall mitzuteilen, der zu einer falschen Erfassung der Verbräuche führen kann. Der Zähler kann vom KUNDEN nicht modifiziert, entfernt oder versetzt werden. Das steht ausschließlich dem Verteiler zu.
- 17.4 Sofern keine schriftliche Erlaubnis von SELGAS vorliegt, sind keine Entnahmen erlaubt die über die vertragliche Leistung hinausgehen. In diesem Sinne müssen die Parteien die notwendigen Vertragsänderungen durchführen um die Leistung anzupassen.

ART. 18 - HÖHERE GEWALT

- 18.1 Die Vertragsparteien haften für keine Nichterfüllung, die auf höhere Gewalt zurückzuführen ist.
- 18.2 Im Falle eines Ereignisses höherer Gewalt teilt die Vertragspartei, deren Erfüllung unmöglich geworden ist, der anderen Vertragspartei unverzüglich den Beginn und die voraussichtliche Dauer der gesamten oder teilweisen Nichterfüllung oder Unterbrechung sowie die Art des Ereignisses der höheren Gewalt mit.
- 18.3 Nach Beendigung des Ereignisses höherer Gewalt nimmt die Vertragspartei nach Mitteilung an die andere Vertragspartei die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Verpflichtungen wieder auf.

ART. 19 - HAFTUNG

- 19.1 Die technischen Aspekte hinsichtlich der Lieferung der elektrischen Energie wie etwa Spannung, Frequenz, Wellenlänge mikro-Unterbrechungen, Zählerwechsel, Verwaltung der Verbindung, sowie die Verantwortung für Unterbrechungen und schlechtes Funktionieren der Lieferung, sind von den einschlägigen Bestimmungen und den Beschlüssen der zuständigen Behörden geregelt. Dies betrifft das Verhältnis zwischen KUNDEN und Verteiler. Insbesondere, gehen die Kosten für etwaige Anpassungen die zur Aufnahme oder Fortführung der Lieferung nötig sind zu Lasten des KUNDEN.
- 19.2 Die Zuständigkeit und die Verantwortung für die obgenannten technischen Aspekte sind ausschließlich des Verteilers. SELGAS haftet somit nicht für Schäden die aus der Lieferung der elektrischen Energie entstanden sind, da SELGAS eine juristische Person ist welche Energie ein- und verkauft ohne die Transport- oder Verteilertätigkeit durchzuführen.
- 19.3 Bei Beschädigung der Messgruppe oder Verletzung der Wartungs- und Instandhaltungspflichten ist der KUNDE zum Ersatz aller Schäden verpflichtet und trägt die Kosten für die eventuelle Deaktivierung, den Austausch und die Installation der Messgruppe sowie alle sonstigen Kosten, die zur Wiederherstellung der normalen Betriebsbedingungen der Energielieferung notwendig sind.
- 19.4 Der KUNDE verpflichtet sich, seine Anlagen an eventuell eingetretene Normenbestimmungen anzupassen und dem Netzbetreiber die Bescheinigung ihrer technischen Eignung zu übergeben.
- 19.5 SELGAS haftet nicht für Schäden des KUNDEN, außer sie sind SELGAS aufgrund von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zurechenbar. SELGAS haftet zudem nicht für Schäden des KUNDEN, die eine Folge von Störungen im Netzbetreibernetz, Unterbrechungen, Netzinstandhaltung oder von sonstigen technischen Begebenheiten sind.
- 19.6 Der KUNDE ist SELGAS gegenüber voll verantwortlich für jegliche Schäden und Kosten, auch steuerrechtlicher Natur, die aufgrund von Angaben entstanden sind, welche vonseiten des KUNDEN bei Vertragsabschluss falsch erteilt worden sind oder aber während der Vertragsdauer aufgrund unterlassener Mitteilung vonseiten des KUNDEN nicht ordnungsgemäß aktualisiert werden konnten.
- 19.7 Der KUNDE verpflichtet sich SELGAS die Selbstablesung des eigenen Zählers zuzusenden, sofern dies, aufgrund von realen Ablesungen für einen Zeitraum von über 12 Monaten, ausdrücklich verlangt wird. Unabhängig von den Leistungsverpflichtungen des Verteilers und für den Fall der mangelnden Zusammenarbeit von Seiten des KUNDEN, kann SELGAS, sofern es alles in Ihrer Macht stehende erledigt wurde, nicht für den Verzug bei der Rechnungslegung verantwortlich gemacht werden.

ART. 20 - AUSDRÜCKLICHE AUFLÖSUNGSKLAUSEL

- 20.1 Der Vertrag kann im Sinne von Art. 1456 ZGB* in nachstehenden Fällen vonseiten SELGAS mit sofortiger Wirkung mittels Einschreiben oder ZEP aufgelöst werden:
 - a) Unmöglichkeit, die dem KUNDEN anzulasten ist, die Anlage zu prüfen, nachdem die Frist von 10 (zehn) Tagen ab schriftlicher Aufforderung an den KUNDEN ungenützt verstrichen ist;
 - b) Nichtbegleichung vonseiten des KUNDEN einer der in Art. 11 des vorliegenden Vertrages angeführten Rechnungen, nachdem innerhalb der vorgesehenen Fristen nicht Abhilfe geleistet wurde;
 - c) Nichtberücksichtigung einer vom vorliegenden Vertrag vorgesehenen Zahlungsgarantie vonseiten des KUNDEN, nachdem innerhalb von 30 (dreißig) Tagen nach Erhalt der Mitteilung nicht Abhilfe geleistet wurde;
 - d) Verwendung der Energie für andere als die vorgegebenen Zwecke;
 - e) Betrügerische Aneignung von elektrischer Energie;
 - f) Auflösung des Transport- oder Dispatchingdienstes.
- 20.2 Im Falle einer Vertragsauflösung hat der KUNDE kein Anrecht auf eine Entschädigung gegenüber SELGAS oder ihrer Rechtsnachfolger. In jedem Fall hat SELGAS das Recht, die Zahlung aller im Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Lieferung von Energie geschuldeten Beträge einzufordern. Dabei sind auch die Verzugszinsen und sämtliche Kosten, welche im Zusammenhang mit der vorzeitigen Vertragsauflösung stehen, inbegriffen und an SELGAS geschuldet. Unbeschadet davon hat SELGAS Recht auf Ersatz weiterer Schäden.
- 20.3 Sollten sich zu einem Zeitpunkt nach Abschluss dieses Vertrages die energiewirtschaftlichen Verhältnisse oder die Tarife der Bezugsparameter, auf welche sich der vorliegende Vertrag bezieht, aufgrund von Maßnahmen des italienischen Staates, der Europäischen Union oder der ARERA derart ändern oder gar abgeschafft werden, dass für eine der Vertragsparteien das wirtschaftliche Gleichgewicht des Vertrages unverhältnismäßig belastet wird, oder die vereinbarten oder letztgültigen Bedingungen des Vertrages einer der Vertragsparteien nicht mehr zugemutet werden können, hat diese Vertragspartei das Recht, durch eine schriftliche Anfrage an die andere Vertragspartei eine gemeinsame unverzügliche Überprüfung der Situation zu verlangen, mit dem Ziel, die einschlägigen Vertragsbedingungen und/oder Preise anzupassen.
- 20.4 Sollte trotz Verhandlungen binnen eines Monats ab Eingang des verhandlungseinleitenden Anfrageschreibens keine Einigung erzielt werden, sind die Vertragsparteien berechtigt, diesen Vertrag mit Wirksamkeit ab dem 60. (sechzigsten) Tag nach Erhalt des verhandlungseinleitenden Anfrageschreibens aufzulösen.

ART. 21 - QUALITÄTSSTANDARDS, BESCHWERDEN UND AUSKUNFTSANFRAGEN

- 21.1 SELGAS verpflichtet sich, die vom TIQV festgelegten spezifischen und allgemeinen Qualitätsniveaus einzuhalten und die vorgesehenen automatischen Entschädigungen zu zahlen.
- 21.2 Eventuelle schriftliche Reklamationen und Auskunftsanfragen können vom KUNDEN über das auf der Website² zum Download bereitgestellte Formular an SELGAS weitergeleitet werden. Für den Fall dass das bereitgestellte Formular nicht verwendet wird muss der KUNDE jedenfalls die auf der Homepage angegebenen Minimaldaten angeben.
- 21.3 In Anwendung der TIQV-Bestimmungen ist SELGAS verpflichtet, die Fristen für die schriftliche Antwort mit Begründung einzuhalten.

ART. 22 - ENERGIEMIX ZUSAMMENSETZUNG

- 22.1 Die Zusammensetzung des nationalen Energiemix zur Herstellung der elektrischen Energie welche in das italienische Energienetz im Jahr 2019 eingespeist wurde (definitive Daten): erneuerbare Energiequellen 41,74%, Kohle 7,91%, Erdgas 43,20%, Erdölprodukte 0,50%, Atomkraft 3,55% und andere Quellen 3,10%.
- 22.2 Die Zusammensetzung des Energiemix des Jahres 2020 (vorläufige Daten): erneuerbare Energiequellen 45,04%, Kohle 6,34%, Erdgas 42,28%, Erdölprodukte 0,48%, Atomkraft 3,22% und andere Quellen 2,64%.
- 22.3 Die Zusammensetzung des von SELGAS verwendeten Energiemix des Jahres 2020 ist wie folgt (vorläufige Daten): erneuerbare Energiequellen 6,65%, Kohle 10,64%, Erdgas 72,31%, Erdölprodukte 0,79%, Atomkraft 5,11% und andere Quellen 4,50%.
- 22.4 Die Informationen sind gemäß Dekret des Ministers für wirtschaftliche Entwicklung vom 31. Juli 2009 veröffentlicht.
- 22.5 Für weiter Informationen können Sie unsere Homepage unter „Nützliche Informationen“ – „Infos und Formulare“ besuchen³.

ART. 23 - SOZIALBONUS

- 23.1 Der Sozialbonus für die Lieferung von elektrischer Energie und/oder Erdgas ist als soziale Maßnahme eingeführt worden um die Ausgaben für elektrische Energie und Erdgas der Familien in Schwierigkeiten zu verringern und kann auf der Wohnsitzgemeinde beantragt werden. Der Bonus ist auch für Fälle von körperlichen Beeinträchtigungen vorgesehen, insbesondere wenn in der Familie eine Person ist die unter schwerwiegenden Gesundheitsproblemen leidet und die Verwendung von Lebenserhaltenden Maschinen welche elektrisch betrieben werden vorsieht. Für weitere Informationen verweisen wir auf die Homepage der ARERA www.arera.it oder wenden Sie sich an die Grüne Nummer 800.166.654 .

ART. 24 - VERTRAGSANPASSUNGEN UND WEITERE BESTIMMUNGEN

- 24.1 Der Vertrag übernimmt Bestimmungen, die durch Gesetz oder durch Maßnahmen der öffentlichen Hand, einschließlich ARERA, automatisch eingefügt werden können und die Änderungen oder Ergänzungen dieser allgemeinen Lieferbedingungen zur Folge haben.
- 24.2 Der Energielieferant sorgt für Änderungen und Ergänzungen, die durch Gesetze oder Maßnahmen von Behörden, einschließlich ARERA, auferlegt werden und nicht automatisch eingefügt werden können, und zwar unter rechtzeitiger Benachrichtigung und unbeschadet des Rücktrittsrechts des KUNDEN.
- 24.3 SELGAS kann die Bedingungen dieses Vertrages mittels schriftlicher Mitteilung an den Kunden, die mindestens 3 (drei) Monate im Voraus erfolgen muss einseitig ändern und/oder ergänzen. Des Weiteren werden eventuelle automatische Anpassungen des Vertrages, wie etwa eine Änderung der wirtschaftlichen Bedingungen die im Vertrag bereits vorgesehen sind und dessen Werte bereits definiert sind, dem Kunden mit einer Vorankündigung von mindestens 2 (zwei) Monaten mitgeteilt.
- 24.4 Diese Frist beginnt am ersten Tag des auf den Eingang beim KUNDEN folgenden Monats, unbeschadet des Rücktrittsrechts des KUNDEN.
- 24.5 Dieser Vertrag ersetzt alle früheren Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien betreffend die Lieferung von elektrischer Energie an die im Vertragsangebot angegebenen Übergabestelle/n.
- 24.6 Die Nichtigkeit, Teilnichtigkeit oder Anfechtbarkeit einer oder mehrerer Klauseln bedeutet nicht die Nichtigkeit des gesamten Vertrages. Unwirksame, teilweise unwirksame oder anfechtbare Klauseln werden durch Bestimmungen ersetzt, die dem Gesetz entsprechen, d. h. ähnlich wirksame Bestimmungen, die dem Willen der Vertragsparteien am nächsten kommen.

ART. 25 - VERTRAGSABTRETUNG

- 25.1 Der KUNDE ist nicht berechtigt, diesen Vertrag ohne vorherige schriftliche Genehmigung von SELGAS an Dritte abzutreten.
- 25.2 Der KUNDE stimmt bereits jetzt der Übertragung des vorliegenden Vertrages vonseiten SELGAS an andere Gesellschaften zu, die auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen autorisiert sind, elektrische Energie zu verkaufen, wobei der Rechtsschutz des KUNDEN unverändert bleiben muss.

ART. 26 - MITTEILUNGEN

² <https://www.selgas.eu/de/normativer-bereich/beschwerden-und-schlichtungsdienst.html>.

³ <https://www.selgas.eu/de/nuetzliche-informationen/infos-und-formulare.html>

- 26.1 Alle Mitteilungen zu diesem Vertrag sind, falls nicht anders vereinbart, in schriftlicher Form an die im Vertrag entsprechend angeführten Adressen zu richten. Informationsanfragen, Beschwerden sowie alle anderen Mitteilungen des KUNDEN an SELGAS sind an folgende Adresse zu richten:

SELGAS GmbH
Bruno-Buozzi-Straße 12
39100 Bozen (BZ)
Fax: +39 0471 095909
e-Mail: service@selgas.eu
ZEP: selgas@pec.infosyn.it

ART. 27 - ZUSTÄNDIGER GERICHTSSTAND

- 25.1 Auf den Vertrag ist italienisches Recht anwendbar. Für alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder damit verbunden sind, ist ausschließlich das Gericht der vom Kunden gewählten Zustellungsanschrift oder seines Wohnortes im italienischen Hoheitsgebiet zuständig.

ART. 28 - AUSSERGERICHTLICHE STREITBEILEGUNG

- 26.1 Hat der KUNDE im Zusammenhang mit dem Vertrag eine Beschwerde eingereicht, auf die der Auftragnehmer nicht geantwortet oder eine als unbefriedigend erachtete Antwort gegeben hat, kann der Kunde beim Schlichtungsdienst (Servizio Conciliazione dell'Autorità⁴) kostenlos ein Schlichtungsverfahren einleiten.

ART. 29 - PERSONENBEZOGENE DATEN

- 27.1 Die personenbezogenen Daten, die der KUNDE SELGAS zum Zwecke der Vertragserfüllung zur Verfügung stellt oder von denen SELGAS in jedem Fall Kenntnis erlangt, werden so wie es in der Datenschutzerklärung angegeben ist gemäß den Bestimmungen des Datenschutzgesetzes verarbeitet.

⁴ <https://www.arera.it/it/consumatori/conciliazione.htm>.